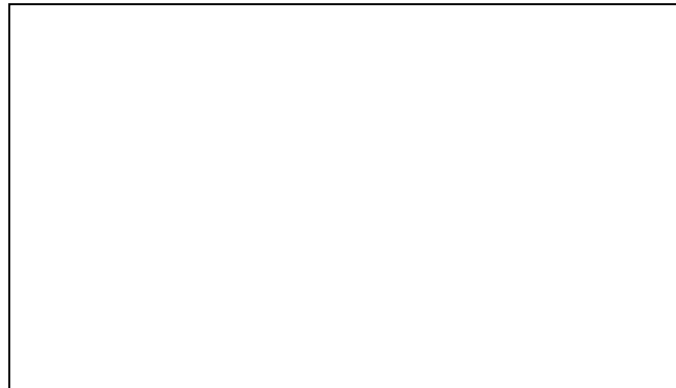


Weitere Informationen zum
Thema erhalten Sie unter:

[http://www.pflegestaerkungsgesetz.de/all
es-zum-pflegestaerkungsgesetz-ii/](http://www.pflegestaerkungsgesetz.de/all
es-zum-pflegestaerkungsgesetz-ii/)

Sie haben Fragen?
Bitte sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gern!



Diakonisches Werk Württemberg e. V.
Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart
September 2016

SAMARITER 
STIFTUNG

Wir helfen Menschen

**Informationen
für
Pflegebedürftige und ihre
Angehörigen**

Pflegestärkungsgesetz II

**Leistungsübersicht
teilstationär und
vollstationär**

**ab
01.01.2017**

Mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung der pflegerischen Versorgung und Flexibilisierung der Leistungsansprüche ist das **Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)** in Kraft getreten.

Die folgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Pflegekassen ab dem 01.01.2017.

Automatische Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade für bereits eingestufte Pflegebedürftige

bis 31.12.2016: Pflegestufe	ab 01.01.2017: Pflegegrad
	1
0 + EA*	2
I	2
I + EA	3
II	3
II + EA	4
III	4
III + EA	5
Härtefall	5

* EA = Eingeschränkte Alltagskompetenz

Pflegegrad 1

Leistungen beim neuen Pflegegrad 1

Wenn Sie in den Pflegegrad 1 eingestuft werden, erhalten Sie

- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie
- in der vollstationären Pflege einen Zuschuss in Höhe von 125 € monatlich.

Zudem können Sie in der häuslichen Pflege den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € monatlich zur Kostenerstattung für Leistungen der Tages- und Nachtpflege und der Kurzzeitpflege einsetzen.

Tages- und Nachtpflege

€ pro Monat	
Pflegegrad 2	689
Pflegegrad 3	1.298
Pflegegrad 4	1.612
Pflegegrad 5	1.995

Kurzzeitpflege

€ pro Monat	
Pflegegrad 2 bis 5	1.612 bis acht Wochen pro Kalenderjahr

Sie können die Verhinderungspflege begrenzt auf acht Wochen bis zu 100 % für die Kurzzeitpflege bis zur Höhe von 3.224 € nutzen.

Entlastungsbetrag in der Tages- und Nachtpflege sowie in der Kurzzeitpflege

€ pro Monat	
Pflegegrad 1 bis 5	125

Sie haben in häuslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung Ihrer pflegenden Angehörigen und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden. Sie können den Entlastungsbetrag nutzen für die Inanspruchnahme von:

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege,
- Leistungen der Kurzzeitpflege,
- Leistungen der ambulanten Pflegedienste entsprechend Pflegesachleistungen, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
- Leistungen der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote.

Vollstationäre Pflege

Leistungsansprüche pflegebedürftige Menschen in der vollstationären Pflege pro Monat	
Pflegegrad 1	125
Pflegegrad 2	770
Pflegegrad 3	1.262
Pflegegrad 4	1.775
Pflegegrad 5	2.005

Zusätzliche Aktivierung und Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen

Leistungsansprüche

Zusätzlich haben Sie in stationären Pflegeeinrichtungen einen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil gemäß § 84 Absatz 2 SGB XI

Für die **pflegebedingten Aufwendungen** in einer vollstationären Einrichtung zahlen alle Bewohner künftig – unabhängig vom Pflegegrad – den gleichen Betrag (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil). Hinzu kommen die Kosten der Unterkunft und der Verpflegung sowie die Investitionskosten.

Die Änderungen im Pflegestärkungsgesetz II führen nicht zu einer Absenkung Ihrer bisherigen Leistungsansprüche.